

ANTRAG AUF EINEN PROVISORISCHEN STROMANSCHLUSS

Bitte das Formular an die folgende Kontaktperson zurücksenden:

- Josef Genilloud | T 079 250 53 22 | F 026 352 72 49 | josef.genilloud@groupe-e.ch
 René Waeber | T 079 404 24 10 | F 026 352 72 49 | rene.waeber@groupe-e.ch

Groupe E AG - Mariahilfstrasse 51 - 1712 Tafers

Wir bitten Sie, dieses Formular auszufüllen und an die oben angekreuzte Adresse zurückzusenden. Dieses Formular ist unerlässlich. Ihr Anschluss wird unter der Voraussetzung durchgeführt, dass das Netz so dimensioniert ist, dass die zusätzliche Strommenge entnommen werden kann. Die allgemeinen Anschlussbedingungen finden Sie auf der Rückseite.

Informationen zur Rechnungsstellung:

Antragsteller für den Anschluss

Baufirma

Name, Vorname: _____

Firmenname: _____

Adresse, Zusatz: _____

Adresse, Zusatz: _____

PLZ, Ort: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Telefon: _____

Email / Fax-Nr: _____

Email / Fax-Nr: _____

Ihre Referenz-Nr: _____

Eigentümer
des Bauwerks: _____

Standort (Parzellen-Nr.): _____

Kontaktperson: _____

Strasse, Zusatz: _____

Telefon: _____

PLZ, Ort: _____

Leistung: _____ kW

Art des/der angeschlossenen Geräte/s:

Nominale Stromstärke: _____ Ampere

Kran

Stromstärke beim Start: _____ Ampere

Sonstige: _____

Vorgesehene Elektroinstallationsfirma: _____

Gewünschtes Datum für die Bereitstellung des Anschlusses: _____

Gemäss der geltenden Norm EN 50160 und der Empfehlung VSE 2.72d bezüglich der elektrischen Netzzrückwirkungen und um die Qualität des Lieferniveaus an andere Kunden zu wahren, ist es möglich, dass der Anschluss des Krans nicht genehmigt wird.

Dieser Antrag muss uns unbedingt zusammen mit einem Lageplan zugesandt werden.

Die auf der Rückseite aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen werden vom Unterzeichnenden des vorliegenden Dokuments akzeptiert.

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS ANS STROMNETZ EINES STROMVERBRAUCHENDEN BAUSTELLENGERÄTS, NACHFOLGEND «KRAN»

Art. 1

Die endgültige Entscheidung, ob ein «Kran» angeschlossen werden kann, obliegt dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen des entsprechenden Ortes.

Art. 2

Um die Qualität der gelieferten elektrischen Energie zu garantieren, die die Internationale Elektrotechnische Kommission (IEC) der Norm EN 50160 entsprechend fordert, und/oder auf der Grundlage der in Ampere gemessenen Verfügbarkeiten des betreffenden Versorgungsnetzes hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Recht, den Anschluss eines «Krans» abzulehnen. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, eine andere Lösung zu suchen oder bereitzustellen. Dennoch wird das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des bestmöglichen Service den Antragsteller beraten und ihm eine andere Lösung empfehlen.

Art. 3

Durch den Betrieb kann ein «Kran» bedeutende Störungen bei den am Stromversorgungsnetz angeschlossenen Privat- und/oder Geschäftskunden hervorrufen.

Anhand der technischen Eigenschaften des von dem provisorischen Anschluss betroffenen Netzes und der technischen Spezifikationen des anzuschliessenden «Krans» kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Simulation zu dem Ergebnis kommen, dass die Qualitätsnorm für Energieversorgung nur teilweise erfüllt wird.

In diesem Fall der Ungewissheit bezüglich der Normerfüllung kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen dennoch unter folgenden Bedingungen dem Anschluss des «Krans» zustimmen:

- Der Antragsteller des Anschlusses akzeptiert, dass der „Kran“ unverzüglich vom Versorgungsnetz genommen wird, wenn die Kunden des Elektrizitätsversorgungsunternehmens von Störungen berichten, die von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen anerkannt sind. Dieses hat dann das Recht, die Stromversorgung des «Krans» zu unterbrechen. Im Rahmen des Möglichen wird das Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Verantwortlichen über die bevorstehende Unterbrechung des „Kran“anschlusses unterrichten.
- Falls die an das elektrische Versorgungsnetz angeschlossenen Kunden aufgrund des Anschlusses des «Krans» beträchtliche finanzielle Schäden erlitten haben und vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechenden Schadenersatz fordern, hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen das Recht, diesen von der für den «Kran» zuständigen Firma zurückzufordern.

Art. 4

Der Antragsteller für einen Stromanschluss verpflichtet sich, sämtliche für den Anschluss an ein Stromnetz erforderlichen Sicherheitsnormen einzuhalten oder für deren Einhaltung zu sorgen. Vor der Stromentnahme hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass der Teil „Zählung der Energie“ richtig angebracht ist.

Art. 5

Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Groupe E (siehe www.groupe-e.ch).